

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

Art. 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat hört die betroffenen Einwohnergemeinden an, wenn der Kostendeckungsgrad, bzw. die erforderlichen Ein- und Aussteigerzahlen, nicht erreicht werden und deswegen der Gemeindeanteil erhöht werden soll.

Art. 2 *Linien des öffentlichen Personenverkehrs*

¹ Der Gemeindeanteil erhöht sich zusätzlich zur Abgeltung gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs um 10 Prozent auf 20 Prozent, wenn folgender Mindestkostendeckungsgrad nicht erreicht wird:

- | | |
|--|-----|
| a. Nicht durchgehender Stundentakt weniger als | 20% |
| b. Durchgehender Stundentakt weniger als | 25% |
| c. Durchgehende Halbstundentakt weniger als | 35% |

² Der Gemeindeanteil erhöht sich um 20 Prozent auf 30 Prozent, wenn folgender Mindestkostendeckungsgrad nicht erreicht wird:

- | | |
|--|-----|
| a. Nicht durchgehender Stundentakt weniger als | 15% |
| b. Durchgehender Stundentakt weniger als | 20% |
| c. Durchgehende Halbstundentakt weniger als | 30% |

³ Der Gemeindeanteil erhöht sich um 30 Prozent auf 40 Prozent, wenn folgender Mindestkostendeckungsgrad nicht erreicht wird:

- | | |
|--|-----|
| a. Nicht durchgehender Stundentakt weniger als | 10% |
| b. Durchgehender Stundentakt weniger als | 15% |
| c. Durchgehende Halbstundentakt weniger als | 25% |

⁴ Bei Buslinien, welche Gebiete erschliessen, die von der direkten Linienführung abweichen, erhöht sich der Gemeindeanteil für die entsprechende Strecken um weitere 20 Prozent, wenn auf diesen Teilstrecken nicht mindestens 25 Prozent der gesamten Ein- und Aussteigerzahlen erreicht werden.

Art. 3 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

¹ GDB 101.0